

Günter Striewe

40764 Langenfeld
Brunnenstraße 98

Telefon: 0 21 73 / 14 99 49

[eMail: Guenter.Striewe@t-online.de](mailto:Guenter.Striewe@t-online.de)

Striewe * Brunnenstraße 98 * 40764 Langenfeld

**Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 26 - Luftverkehr
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf**

per Computer-FAX
(darum ohne Unterschrift; Rückfax nur
nach fernmündlicher Absprache möglich;
auf die eMail-Adresse wird hingewiesen!)

per Fax: 0211-475-3980

11. Juli 2013

Betreff: Hubschrauberlandeplatz in Langenfeld Reusrath

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bereits zweimal Widerspruch gegen die Pläne zur Genehmigung eines Hubschrauberlandeplatzes an der Dückeburg in Langenfeld-Reusrath erhoben, aber bisher noch keine förmliche Eingangsbestätigung erhalten. Je mehr ich mich mit dem Thema beschäftige, umso brisanter stellt sich die Angelegenheit für mich dar.

Allein das in den Antragsunterlagen als Anlage bezeichnete Scheiben des Bürgermeisters vom 12.7.2012 macht die Brisanz des Verfahrens deutlich. Von Verwaltungsseite wird immer wieder betont, dass das Schreiben nicht relevant sei. Erst nach meinem massiven Protest haben Sie es mir und einigen anderen Bürgern zur Verfügung gestellt. Es ist eingebettet in eine Reihe von Abläufen, die juristisch betrachtet eine Kausalkette ergeben, die belegt, dass mehr Verwirrung als Klarheit besteht.

Zum richtigen Verständnis des Ablaufs muss man die Aussage in Nr. 2 Abs. 1 letzter Satz des Gutachtens Carloff vom 27.8.2012 i.d.F. vom 17.12.2012. hinzuziehen und zusammen mit der in den Unterlagen befindlichen Luftbilddaufnahme betrachten, die folgende Einzeichnungen enthält:

- Grün markierter Anflugpunkt
- Blau markierte Flugrouten
- Gelber Kreis hinter der Burg („Abstellfläche“ ?)
- Verbindender Schwebeflugweg zwischen dem grünen Anflugpunkt und dem „Abstellplatz“ rund um die Burg

Stellt man das alles schön nebeneinander, ergibt sich, dass Herr Witte gegenüber der Stadt und Ihrer Behörde zunächst nur die Genehmigung zu Außenstarts- und -landungen gem. § 25 LuftVG beantragt hat. Ob durch Ihre Hinweise oder durch eigene Erkenntnisse des Gutachters festgestellt worden ist, dass eine solche Genehmigung nicht ausreicht, einen dauerhaften Flugbetrieb zu etablieren, hat dann offensichtlich zu einer Erweiterung des Antrages auf Errichtung eines festen Flugplatzes geführt. Die Genehmigung zur Errichtung eines Flugplatzes darf nach § 6 LuftVG aber nur erteilt werden, wenn die

öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist. Damit ist festzustellen, dass ein Flugplatz auf eine größere Anzahl gesetzlicher Hemmnisse stößt. Auf eines davon, nämlich § 35 BauGB, hat der frühere Fachbereichsleiter, Herr Weber, bereits sehr geschickt hingewiesen.

Wenn dieses Schreiben vom 12.7.2012 unter dem Briefkopf des Bürgermeisters angeblich nichts mit dem offen gelegten Antrag zu tun haben soll, stellt sich die Frage, was die wie vor beschriebene Zeichnung damit zu tun hat.

Offensichtlich ist mit dieser Zeichnung vorab versucht worden, herunterzuspielen, was eigentlich geplant ist. Nur dass der „Abstellplatz“ ebenso im Landschaftsschutzgebiet liegt wie die gesamte Burganlage.

Das Gutachten des Herrn Carloff ist – wie es die Kopfzeilen ausweisen – im Laufe der Erörterungen geändert worden, um das eigentliche Ziel, eine Genehmigung für Starts- und Landungen mit dem Hubschrauber am Wohnsitz des Herrn Witte, zu erhalten. Es ist Herrn Witte und dem von ihm beauftragten Gutachter offensichtlich völlig egal, wie dies erreicht wird.

Offensichtlich ist aber in Beratungen bereits deutlich geworden, dass einfache Starts- und Landungen mit dem Schwebeflug rund um die Burg in das Landschaftsschutzgebiet nicht zulässig sind. Warum wird dann aber mit weiteren Gutachten versucht, den Eindruck zu erwecken, dass ein voll ausgebauter privater Flugplatz wenige Meter neben der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet vor den Toren der Burg für die Natur unschädlich sei? An- und Abflug werden entweder die Bürger im Ortsteil Reusrath oder die Tiere im Landschaftsschutzgebiet gewaltig stören. Ganz abgesehen davon, dass regelmäßig Rotwild auf dem Acker zu beobachten ist, der angeblich Herrn Witte gehört und nun für den Flugbetrieb in Anspruch genommen werden soll.

Die von Herrn Witte vorgelegten Gutachten können seinen Antrag aus zwei Gründen nicht stützen:

- Es wird allzu oft von einer Vorprüfung gesprochen; die Gutachten sind also unvollständig.
- Sie sind als parteiisch anzusehen, weil vom TÜV-Nord, mit dem Herr Witte aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit eng verbunden ist.

Für eine tragfähige Entscheidungsgrundlage sind völlig neue Gutachten von neutralen Stellen einzuholen. Diese müssen sich mit dem prägenden Charakter der gesamten Burganlage und ihrer Umgebung befassen; sie müssen eingehen auf den Umstand, dass sich hier die ausgeschilderten Rad- und Wanderwege kreuzen, einer davon in Euroga-Qualität.

Auch der Denkmalschutz für die Dückeburg ist gefährdet, weil nicht nur die Anlage selbst, sondern auch ihre prägende Umgebung verschandelt wird. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe ein weiteres Bodendenkmal direkt in der Einflugschneise von Süden. Sollte dieses Wegekreuzensemble aus Gründen der Sicherheit für den Flugverkehr beseitigt werden müssen, wäre das ein Skandal.

Auch ist es irreführend, wenn in dem Schreiben vom 12.7.2012 behauptet wird, dass die nächstgelegenen Wohngebiete einen Abstand von 500 m zur Dückeburg aufweisen. Legt man den 500-Meter-Radius um den aus den Zeichnungen ersichtlichen Standort des Landeplatzes, so umschließt er auch so sensible Teile wie ein Hochhaus der LVR-Klinik

mit der Aufnahmestation und Teile der Förderschule des Kreises Mettmann an der Virneburgstraße, ganz abgesehen von den Häusern entlang der Alten Schulstraße zwischen Dückeburg und Virneburg.

Beschäftigt man sich näher mit den Sicherheitsauflagen für den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes, fällt der Feuerschutz ins Auge. Wie gerade aktuelle Meldungen über die Folgen des Brandes am Düsseldorfer Flughafen belegen, kann Löschwasser das Grundwasser gefährden. Die Dückeburg liegt aber im Grundwasserschutzgebiet. Es kann nicht sein, dass der private Häusle-Bauer traktiert wird mit hohen Kosten für einen Kanal-TÜV, der Antragsteller aber einen Flugbetrieb im Wasserschutzgebiet mit erheblichen Risiken für das Grundwasser errichten will.

Völlig unverständlich ist, dass der Bürgermeister in einem Schreiben an mich immer noch meine auf der beschriebenen Kausalkette beruhenden Schlussfolgerungen als „Unterstellungen“ zurückweist. Was will er damit zum Ausdruck bringen? Ehe er glaubt, engagierte Bürger zurechtweisen zu müssen, wäre es sinnvoller, zunächst einmal deutlich zu machen, dass dem Anliegen von Herrn Witte, im Außenbereich einen Flugplatz mit diversen Baumaßnahmen zu errichten, eine Zustimmung gem. § 35 BauGB zu versagen ist. Scheut die Verwaltung, Klartext zu reden? Müssen erst wieder die Bürger Protest schreien, damit Politik und Verwaltung sie vor den Machenschaften eines Einzelnen schützen?

In der von mir und weiteren Bürgern initiierten Bürgerinformation hat der Planungschef im Langenfelder Rathaus, Herr Anhalt, nunmehr auf einen rechtlichen Aspekt hingewiesen, der nach nochmaliger Recherche der gesetzlichen Grundlagen daran zweifeln lässt, ob das laufende Verfahren in voller Offenheit betrieben wird. Er behauptet nämlich, dass § 35 BauGB nicht anwendbar sei, wenn von Ihnen die Genehmigung zum Bau des Landeplatzes erteilt werde. Gesonderte Baugenehmigungen seitens der Gemeinde seien dann nicht mehr erforderlich. Er bezieht sich dabei auf § 38 BauGB.

Diese Vorschrift betrifft aber Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung. Der Bau eines privaten Hubschrauberlandeplatzes hat nach meinem Verständnis aber keine überörtliche Bedeutung. Er wirkt nur insoweit überörtlich, als von da aus Flugverkehr in den öffentlichen Bereich hinein möglich gemacht wird. Aber selbst dann, wenn durch die Anhörung der Stadt als Träger öffentlicher Belange ein eigenes Entscheidungsrecht aufgehoben wäre, kann das doch nicht bedeuten, dass all die Bedenken, die gegen Baumaßnahmen im Außenbereich sprechen, durch eine anders geordnete Zuständigkeit über den Haufen geworfen werden können.

Dieser vorstehende juristische Dissens macht deutlich, wie unausgegoren der Antrag und das Verfahren sind. Hier wird offensichtlich mit unwahren, zumindest aber unvollständigen Aussagen die Öffentlichkeit an der Nase herumgeführt. Damit das nicht so weiter geht, erwarte ich, dass die im Planfeststellungsverfahren erforderlichen Erörterungstermine nicht wieder so klammheimlich veröffentlicht werden, wie es mit dem Hinweis auf die Offenlegung des Antrages passiert ist. Ich erwarte von Ihnen eine persönliche Einladung zu dem Termin.

Das einfachste aber wäre natürlich, Sie lehnen den gesamten Antrag in all seinen Variationen schnellstmöglich und unmissverständlich ab, weil er eindeutig gegen geltendes Recht verstößt.

Mit freundlichem Gruß
Günter Striewe